

Sachverhalt und Anträge

I. Die am 25. Mai 1980 angemeldete, unter der Nummer 0 023 541 veröffentlichte europäische Patentanmeldung 80 102 922.4, für welche die Priorität einer früheren Anmeldung vom 21. Juli 1979 in Anspruch genommen wird, ist von der Prüfungsabteilung 086 durch Entscheidung vom 20. August 1982 zurückgewiesen worden.

Der Entscheidung lagen die ursprünglichen Patentansprüche 1 bis 5 zugrunde.

II. In der Entscheidung führt die Prüfungsabteilung aus, der Gegenstand des Patentanspruches 1 hätte nahegelegen und beruhe daher nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit. Zur Begründung verweist sie auf die FR-A-1 502 229, die DE-A-1 944 446 und die DE-A-2 300 946.

III. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin am 22. September 1982 unter Zahlung der Gebühr Beschwerde eingelegt und diese gleichzeitig begründet. Die Beschwerdeführerin ist der Auffassung, der Gegenstand des Anspruchs 1 sei durch den Stand der Technik nicht nahegelegt.

IV. In einem Bescheid vom 23. Februar 1983 ist der Beschwerdeführerin mitgeteilt worden, daß die von ihr aufrechterhaltenen Patentansprüche verschiedene Mängel aufwiesen.

V. Mit der am 7. Mai 1983 eingegangenen Eingabe vom 6. Mai 1983 hat die Beschwerdeführerin neue Patentansprüche 1 bis 3 und eine diesen angepaßte Beschreibungseinleitung eingereicht. Sie beantragt die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung

.../...

Europäisches
Patentamt

Beschwerdekammern

European Patent
Office

Boards of Appeal

Office européen
des brevets

Chambres de recours



Aktenzeichen: T 153 / 82

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1
vom 19. Mai 1983

Beschwerdeführer: M.A.N. - ROLAND Druckmaschinen
Aktiengesellschaft
Stadtbachstr. 1
D-8900 Augsburg

Vertreter:

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung 086 des Europäischen Patentamts vom 20. August 1982, mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 80 102 922.4 aufgrund des Artikels 97 (1) EPC zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: G. Andersson
Mitglied: M. Huttner
Mitglied: P. Ford

Gründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.
2. Die Prüfung der am 7. Mai 1983 eingegangenen Patentansprüche ergibt folgendes:

Im ersten Teil (Oberbegriff) des Patentanspruches 1 hat die Beschwerdeführerin alle Merkmale aufgeführt, die in Verbindung mit einander infolge der Vorveröffentlichung DE-A-2 300 946 nicht mehr neu sind (Regel 29 (1)a EPÜ). Da in den im Recherchenbericht ermittelten Veröffentlichungen keine Systeme zu finden sind, die dem Gegenstand des Anspruches 1 näher kommen, bestehen gegen die Berücksichtigung dieser Veröffentlichung als hiervon auszugehendem Stand der Technik keine Bedenken.

Die geltende Fassung des Anspruches 1 weicht von dessen ursprünglicher Fassung insofern ab, als die Bezeichnung des Gegenstandes der Erfindung im Oberbegriff nun auf ein "System zum Messen des Anstelldruckes zweier unter Verwendung von Schmitzringen..." lautet, und im Kennzeichen die beiden Alternativen des Druckelementes zusammengefaßt worden sind.

Die Änderung der Bezeichnung ist sachdienlich, da eine Gruppierung bestehend aus den gegeneinanderlaufenden Druckwerkszylindern der Druckmaschine und der der Messung dienenden Vorrichtung vorliegt, die der Fachmann als System zum Messen des Anstelldruckes unter Verwendung von Schmitzringen auffassen kann. Die neu ins Kennzeichen aufgenommenen Merkmale entsprechen dem Inhalt der ursprünglichen Ansprüche 2 und 3, andererseits entstammen sie der Beschreibung. So kann das Merkmal, wonach die Druckablesung nach Ansprechen der Meßdose dann erfolgen soll, wenn das Meßblech mit einer vor-

.../...

scheidung und die Erteilung eines europäischen Patentbeschlusses im Umfang dieser Unterlagen und mit der ursprünglichen Zeichnung. Ferner wird hilfsweise eine mündliche Verhandlung beantragt.

Der Patentanspruch 1 hat folgenden Wortlaut:

1. System zum Messen des Anstelldruckes zweier unter Verwendung von Schmitzringen gegeneinanderlaufender Druckwerkzylinder einer Rotationsdruckmaschine durch Aufbringen einer definierten Gegenkraft, dadurch gekennzeichnet, daß auf parallelen, sich gegenüberstehenden Flächen von Spannblöcken, die an den den Druckwerkzylindern abgewandten Stirnseiten der Schmitzringe vorgesehen sind, ein definiertes Kraft erzeugendes Druckelement aufgesetzt wird, durch das die Druckwerkzylinder auseinanderpreßbar sind, so daß ein Meßblech zwischen die Schmitzringe einlegbar ist, wonach entweder bei der Verwendung einer Meßdose als Druckelement an dieser die Druckablesung nach deren Ansprechen dann erfolgt, wenn das Meßblech mit einer vorbestimmten Kraft herausziehbar ist oder wenn das Druckelement ein hydraulischer oder pneumatischer Druckkörper ist, nach dessen Entlastung der auf dem als Folie ausgebildeten Meßblech vom Anstelldruck abhängige Abdruck ausgewertet wird.

- VI. Betreffend des Wortlautes der ursprünglichen Patentansprüche und Beschreibung wird an die Veröffentlichung Nummer O 023 541 verwiesen.

.../...

betätigten Keilen zum Auseinanderdrücken der Druckwerkszylinder müssen hohe Kräfte angewendet werden, die Eindrücke in der Oberfläche der Zylinder oder Schmitzringe verursachen, die zu Meßergebnisverfälschungen und Oberflächenbeschädigungen führen.

Die Beschwerdeführerin empfindet dies als nachteilig und stellt sich daher die Aufgabe ein System zum exakten, objektiven Messen des Anstelldruckes zwischen zwei Schmitzringen zu schaffen, die weder eine Verformung der zueinander angeordneten Oberflächen bewirkt, noch eine enge Tolerierung derselben erfordert.

4. Die Aufgabe wird durch die im kennzeichnenden Teil des Anspruchs 1 aufgeführten Merkmale gelöst. Von der Meßvorrichtung gemäß DE-A-2 300 946 unterscheidet sich das System nach Anspruch 1 dadurch, daß auf der den Druckwerkszylindern abgewandten Seite an den Schmitzringen Spannblöcke mit sich gegenüberliegenden parallelen Flächen vorgesehen sind, die zum Aufsetzen eines eine definierte Kraft erzeugenden Druckelementes zum Auseinanderpressen der Druckwerkszylinder dienen, so daß ein Meßblech zwischen die Schmitzringe einlegbar ist. Als Druckelement kann dabei entweder eine Meßdose zur Druckablesung bei mit vorbestimmter Kraft herausziehbarem Meßblech dienen, oder alternativ, ein durch einen hydraulischen oder pneumatischen Druckkörper auf dem als Folie ausgebildeten Meßblech erzeugter, vom Anstelldruck abhängiger, Abdruck ausgewertet werden. Da weder die durch die keine Druckmaschinen betreffende FR-A-1 502 229, noch durch die DE-A-1 944 446 bekannt gewordenen Vorrichtungen mit Schmitzringen ausgestattete Druckwerkszylinder erkennen lassen und diese auch kein gemäß dem Oberbegriff des Anspruchs 1 entsprechendes System betreffen, ist die Neuheit des Gegenstandes des Anspruchs 1 gegenüber dem vorstehend berücksichtigten Stand der Technik gegeben (Art. 54 EPÜ).

.../...

bestimmten Kraft herausziehbar ist, den Zeilen 31 bis 34 der Seite 4 der Beschreibung entnommen werden. Ferner ergibt sich das Merkmal des Erstellens eines Abdruckes in einer Folie, die in diesem Fall dem Meßblech entspricht, aus dem 1. Absatz der Seite 5.

Der abhängige Anspruch 2 entspricht dem ursprünglichen Anspruch 4, ergänzt aus der Beschreibung Seite 4, 2. Absatz, wobei der eingeführte, nicht in der Beschreibung befindliche Begriff "übereinanderliegend" sich für den Fachmann zwingend aus der zu erfüllenden Funktion der keilförmigen Teile ergibt. Er dient lediglich der Klarstellung und gegen dessen Einführung bestehen somit keine Bedenken. Der Anspruch 3 entspricht unverändert dem ursprünglichen Anspruch 5. Die geltenden Patentansprüche gehen daher nicht über den Inhalt der ursprünglich eingereichten Fassung hinaus (Art. 123 (2) EPÜ). Sie sind auch durch die Unterlagen hinreichend gestützt. Sie genügen daher den formalen Vorschriften des Übereinkommens.

3. Bei der aus der DE-A-2 300 946 bekannten Vorrichtung zum Messen der Vorspannung zweier, gegeneinander laufender Arbeitszylinder einer Druckmaschine, wird mittels zwei in den konvergierenden Raum zwischen den Schmitzringen eingeführten Meßwalzen die Verlagerung (Abplattung) der Ringe an den gegenseitigen Berührungsstellen gemessen, aus welcher dann der herrschende Anpreßdruck ermittelt wird. Dies ermöglicht zwar eine von der subjektiven Beurteilung unabhängige Meßung und Einstellung der Anpreßkraft, erfordert aber, um eine genaue objektive Meßung zu erhalten, die Einhaltung enger Toleranzen in der Dimensionierung der zylinderischen Schmitzringoberflächen. Die Einhaltung derartiger Toleranzen ist indessen bei schon eingelaufenen Schmitzringen in der Praxis nicht möglich. Bei einer anderen, aus den "IPM-Mitteilungen", Jahrgang 7, Heft 5, 1965, Seiten 217-228 bekannten, in der Beschreibungseinleitung gewürdigten Vorrichtung mit hydraulisch

.../...

6. Die abhängigen Patentansprüche 2 und 3 haben eine besondere Ausführungsform des Systems nach Anspruch 1 zum Gegenstand. Sie können infoigedessen gleichfalls gewährt werden.
7. Gegen die geltende Beschreibung bestehen keine Bedenken, nachdem sie eine den nächstliegenden Stand der Technik hinreichend würdigende und dem geltenden Patentanspruch 1 angepaßte Einleitung enthält.
8. Es ist kein Antrag auf Rückzahlung der Beschwerdegebühr nach Regel 67 EPÜ gestellt worden; der hier vorliegende Sachverhalt würde eine solche Maßnahme auch nicht rechtfertigen.

Aus diesen Gründen wird wie folgt entschieden:

1. Die Entscheidung der Prüfungsabteilung 086 vom 20. August 1982 wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die Vorinstanz mit der Auflage zurückverwiesen, ein europäisches Patent aufgrund folgender Unterlagen zu erteilen:

Die Beschreibung mit den Seiten 1, 2 und 3 in der Fassung vom 7. Mai 1983 sowie mit Seiten 4 und 5 in der ursprünglichen Fassung, mit der ursprünglich eingereichten Zeichnung und mit den Patentansprüchen 1 bis 3 in der Fassung vom 7. Mai 1983.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

J. 186

5. Aus den nachstehend aufgeführten Gründen gelangt die Prüfung, ob der Gegenstand des Anspruches 1 sich in naheliegender Weise aus diesem Stand der Technik ergibt, zu einem das Vorhandensein einer erfinderischen Tätigkeit befürwortenden Ergebnis.
- 5.1 Die FR-A-1 502 229 offenbart eine Vorrichtung zur Messung des Anpreßdruckes von Druckwalzen an Spinnmaschinen. Diese auf einem Schwenkarm angebrachten gering belasteten Druckwalzen bilden mit der Gegenwalze eine Klemmlinie. Sie halten somit keine durch Schmitzringe festgelegte minimale Achsdistanz ein. Eine Anregung zur Durchführung einer Anpreßdruckmessung unter Zuhilfenahme derartiger Ringe, bzw. von darauf vorgesehenen Spannblöcken, konnte daher aus dieser gattungsfremden Druckschrift nicht entnommen werden.
- 5.2 Auch die DE-A-1 944 446 vermag dem Fachmann keinen Hinweis zur Vornahme einer Druckmessung geben, handelt es sich hierbei doch um ein Hilfsgeät zur Spalteinstellung gegeneinander verstellbarer Walzen. Zwar wird in Druckereibetrieben der dem durchlaufenden Gut angepaßte Walzenabstand häufig mittels Teststreifen gewünschter Dicke eingestellt. Aus dieser Tatsache ist jedoch keineswegs etwa die Anregung zu entnehmen, die Druckmessung an den Schmitzringen auf den Zeitpunkt festzulegen, zu dem ein Meßblech mit vorbestimmter Kraft herausziehbar ist. Der Zweck des Einlegens des Meßbleches ist somit in der Vorrichtung gemäß der DE-A-1 944 446 ein völlig anderer als bei dem erfindungsgemäßen System.
- 5.3 Die durch die genannten Entgegenhaltungen einzeln oder kombiniert vermittelte Lehre ist demnach nicht im Stande dem Fachmann den Gegenstand des Anspruches 1 nahezulegen. Aus diesem Grunde weist der Gegenstand des Anspruches 1 die durch Artikel 56 EPÜ geforderte erfinderische Tätigkeit aus. Er ist deshalb aufgrund des Artikels 52 (1) EPÜ gewährbar.

....